

Arbeitshilfe zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2021)

Aktuelle Version stets abrufbar unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/bildungs-und-teilhabepaket/>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Allgemeiner Teil		
§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 19, Abs. 2 Satz 1 SGB II	Erhalten nichterwerbsfähige Kinder, die mit Auszubildenden in einem Haushalt leben, auch nach der Änderung des § 7 SGB II und dessen Anknüpfung an die „Leistungsbe- rechtigung“ statt der „Hilfebedürftigkeit“ Leistungen nach dem SGB II und damit BuT- Leistungen gem. § 28 SGB II? Oder sind diese auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen?	Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsbe- rechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II. Der Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in § 7 Abs. 1 Satz SGB II abschließend legaldefi- niert, ohne dass auf Absatz 5 Bezug genommen würde. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ist für die Definition des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten daher unerheb- lich. Die Änderung der Begrifflichkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist rein redaktioneller Natur (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 7 SGB II, BR-Drs. 661/10, S. 147 f.) Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 haben Leistungsberech- tigte (im Sinne des § 7 SGB II, also auch des § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II) unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie kei- nen Anspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben. Kinder von Auszubildenden sind daher – wie vor der Änderung – idR. nach dem SGB II leistungsberechtigt, nicht nach dem SGB XII.
§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II, § 5a AlgII-VO	Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist übersteigendes Einkommen in der Reihenfolge der Absätze des § 28 SGB II anzurechnen. Ist im Rahmen dieser Anrechnung immer der Be- trag von 3,00 Euro für Schulausflüge nach § 5a Alg II- VO zu berücksich- tigen, auch wenn ein solcher	Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist immer der Betrag von 3 Euro nach § 5a Alg II-V zu- grunde zu legen. In der Begründung zu § 5a Alg II-V wird ausgeführt: "Die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 Nummer 1 des SGB II für die Schulausflüge werden in Höhe der tatsächlichen Auf- wendungen berücksichtigt. Dabei steht zu Beginn eines Bewilligungszeitraums nicht fest, wann und mit welchen tatsächlichen Kosten ein Schulausflug stattfindet. Um eine einfache Berechnung der zustehenden Ansprüche auf die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 bis 5 SGB II zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Ansprüche nach § 5a Nummer 1 von einem Betrag von 3 Euro monatlich auszugehen. (...) <u>Die tatsächlich höheren oder geringeren Kosten stel-</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	Schulausflug nicht geltend gemacht wurde?	len <u>keine wesentliche Änderung des Leistungsverhältnisses dar.</u> " Letzteres schließt auch den Fall ein, dass überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind. Ferner dürfte eine nachträgliche Korrektur der Anrechnung aus Vertrauensschutzgründen kaum möglich sein.
§ 28 SGB II, § 6b BKGG, § 34 SGB XII	Sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorrangig?	Zur Beantwortung wird auf § 10 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII verwiesen. Bis auf einige dort genannte Ausnahmen sind die Leistungen der Jugendhilfe vorrangig.
Besonderer Teil Ausflüge und Klassenfahrten in Schule und KITA		
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII	Kann ein Zuschuss für eine KITA-/ Schul-/ Klassenfahrt bewilligt werden, wenn die (An-)Zahlung bereits fällig ist, die Fahrt selbst jedoch erst im folgenden Bewilligungszeitraum stattfindet, über den noch nicht entschieden ist?	Im SGB II und SGB XII ist das Bedarfsdeckungsprinzip vorherrschend. Das bedeutet, ein Bedarf ist dann zu decken, wenn er entsteht. Im Falle der Kosten für Schulfahrten entsteht der Bedarf mit der Fälligkeit der (An-)Zahlung. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hilfebedürftigkeit des Kindes/ Jugendlichen vor, so ist der Bedarf zu decken, auch wenn die Fahrt selbst ggf. erst später stattfindet. Umgekehrt bedeutet dies freilich auch, dass Kosten für Fahrten, die bereits zu einem Zeitpunkt, in dem keine Hilfebedürftigkeit bestand, von den Eltern bezahlt worden sind, nicht nachträglich erstattet werden können.
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII	Ein Veranstalter bietet an, einen Projekttag nicht außerhalb, sondern in den Räumen der Schule auszurichten, um den Schüler/innen Reisezeit und -kosten zu ersparen. Es wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Die Schule beschließt die Durchführung dieses Projekts in ih-	Nach Luik in Eicher, SGB II, Rn. 22 ist ein Schulausflug gekennzeichnet durch "...die schulische Verantwortung, die sich auf die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Aktivität beziehen muss. [...] Der Begriff des Schulausflugs ist weit auszulegen." Problematisch ist, ob der Begriff "Schulausflug" auch Veranstaltungen umfasst, die in den Räumen der Schule selbst stattfinden. Da es sich nach vorgesagtem um eine außerunterrichtliche und damit nicht unbedingt um eine außerschulische Aktivität handeln muss, ist dies zulässig, wenn sich die Veranstaltung tatsächlich vom normalen Unterricht abgrenzen lässt (Kosten für letzteren sind von der Schulbedarfspauschale nach Abs. 3 abgedeckt). Es

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>ren Räumen und führt für die betroffenen Klassen(-stufen) an diesem Tag keinen regulären Unterricht durch. Ist es möglich, den Teilnahmebeitrag für den „Wandertag in der Schule“ zu übernehmen?</p>	<p>wäre nicht erklärbar, weshalb die gleiche Veranstaltung außerhalb der Räume der Schule förderfähig sein sollte, findet sie jedoch zur Vermeidung von Kosten und Fahrzeiten für die Kinder in der Schule statt, ausgeschlossen wäre.</p> <p>Die schulische Verantwortung liegt darin, dass die Schule den regulären Unterricht für die betroffenen Schulkinder an diesem Tag ausfallen lässt, sich mithin organisatorisch in Abstimmung mit dem Veranstalter auf das Angebot einstellt. Auch die Aufsichtspflicht u.ä. ist an diesem Tag nach wie vor durch schulische Kräfte abzusichern. Darüber hinaus wird die Schule prüfen, ob den Erziehungsberechtigten der Schulkinder, die keine Leistungen nach dem SGB II, XII, WoGG oder KiZ beziehen, der erhobene Teilnahmebeitrag zuzumuten ist. Insofern sind diese Punkte mit einem regulären Wandertag vergleichbar und der Teilnahmebetrag für leistungsberechtigte Kinder zu übernehmen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII</p>	<p>Im pädagogischen Konzept eines Sportgymnasiums ist die leistungssportliche Ausbildung enthalten, die unter anderem die Durchführung von Trainingslagern vorsieht. Die Trainingslager werden jedoch nicht von der Schule selbst, sondern mit deren Billigung von den einzelnen Sportverbänden (z.B. Landesturnverband) durchgeführt. Handelt es sich bei diesen Trainingslagern um Klassenfahrten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII? Wie steht es mit Schüleraustau-</p>	<p>Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung, die die mit mehr als einem Schüler mit mindestens einer Übernachtung und außerhalb der Schule durchgeführt wird (vgl. Burkiczak in Estelmann, Komm. SGB II, § 28 SGB II, Rn. 50, BSG Urt. vom 23.3.2010 - B 14 AS 1/09 R). Diese bundesrechtliche Vorgabe wird von den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes dahingehend ergänzt, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional "üblich" ist. Bieten die schulrechtlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Höhe der Aufwendungen hierfür oder überschreitet ihre Durchführung (dem Grunde nach) den bundesrechtlichen Rahmen, lösen die dadurch entstehenden Kosten keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II/ SGB XII aus. Die Aufwendungen sind vom zuständigen Träger mithin nur dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben entspricht und im Landesrecht eine Grundlage vorhanden ist (BSG, Urteil vom 21.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).</p> <p>Im Landesrecht, hier im Runderlass des MK vom 06.04.2013 – Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten –, sind eine Reihe von schulischen Veranstaltungen erfasst, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII erfül-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	schen und Ski-Kompaktkursen?	<p>len (Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, internationale Begegnungen – Ziff. 1 RdErl. MK). Diese werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis erfordert (Ziff. 4.1 RdErl. MK). Der Begriff der „Klassenfahrt“ ist dort jedoch nicht abschließend definiert. Vielmehr ist Nr. 7 des RdErl. MK offen formuliert, so dass neben den im Erlass geregelten Fahrten weitere unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort denkbar, mithin nach dem Landesrecht zulässig und folglich über § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII förderfähig sind. Genannt sind ausdrücklich Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse, zu denen zum Teil weitere Erlasse des MK existieren. Die in der Frage aufgeworfene Durchführung von Trainingslagern ist ausdrücklich in Nr. 4.1 als mögliche Form einer Schulfahrt vorgesehen.</p> <p>Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, muss diese in schulischer Verantwortung stattfinden, wobei an diese Voraussetzung keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere muss die Durchführung nicht zwingend durch die Schule selbst erfolgen, sondern kann an einen Dritten delegiert werden. Maßgeblich ist in diesen Fällen, dass der vorgesehene Veranstaltungsinhalt sich im pädagogischen Konzept der Schule widerspiegelt und die Durchführung durch den Dritten entsprechend mit Einverständnis der Schule erfolgt. Auf die Freiwilligkeit oder Pflichtigkeit der Teilnahme durch den/ die Schüler/in kommt es nicht an.</p>
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII	Können mehrtägige Klassenfahrten auch dann gefördert werden, wenn sie entgegen der Empfehlung im RdErl. des MK vom 06.04.2013 – 22-82021 – Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten –	Eine mehrtägige Klassenfahrt ist auch dann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets förderfähig, wenn diese jede Klassenstufe stattfindet. Hier ist im Erlass des MK (2.a Satz 2) nur von „sollen“ die Rede. Die Möglichkeit der jährlichen Abfolge ist daher nicht ausgeschlossen und entspricht den schulrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Veranstaltungen nach Punkt 7 des Erlasses (Schüleraustausche, Skikompa-kurse) können ggf. noch hinzutreten.

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	jedes Jahr stattfinden?	
§§ 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB XII	Können die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten für Schüler, die in den Ferien den Hort besuchen, gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII oder gemäß § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II/ § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII übernommen werden?	Eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Hort ist in § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht vorgesehen. Damit sind die Ausflüge bei Hortkindern, auch wenn sie nur während der Ferien den Hort besuchen, nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII förderfähig und nicht nach § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII. Maßgeblich ist, dass im Rahmen des Hortbesuchs der Ausflug/ die Fahrt stattfindet.
§§ 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB XII	Ein behindertes Kind ist auf die Betreuung durch eine Begleitperson während einer Klassenfahrt angewiesen. Der Träger der Jugendhilfe hat für die Begleitung während der Klassenfahrt unterstützende Leistungen abgelehnt. Können die für die Begleitperson zusätzlich anfallenden Kosten gefördert werden?	<p>In § 28 Abs. 2 SGB II wird von der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen gesprochen. Welche Aufwendungen konkret damit gemeint sind, wird nicht näher ausgeführt und ist daher auslegungsbedürftig. Luik in Eicher, SGB II, definiert den Begriff „Aufwendungen“ wie folgt: „Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle erforderlichen Kosten, also diejenigen, die von der Schule selbst und durch den Ausflug oder die Klassenfahrt unmittelbar veranlasst sind...]. Maßgeblich ist mithin, welche Kosten erforderlich sind, um den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, ohne bereits im Regelbedarf enthalten zu sein. Im Regelfall ist die Übernahme von Kosten für eine Begleitperson daher nicht erforderlich, da die Aufsicht über die Schule bzw. die KITA in zumutbarer Weise abgesichert ist. Sofern die Durchführung der Klassenfahrt aus atypischen, objektiven Bedürfnissen des Kindes/ Jugendlichen im Einzelfall ohne die Begleitperson nicht möglich oder zumutbar ist, sind die für die Begleitperson dafür entstehenden, unvermeidbaren Kosten als Aufwendungen dem jeweiligen Kind/Jugendlichen als Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Klassenfahrt zuzuordnen und können nach § 28 Abs. 2 SGB II übernommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen des SGB II vorrangig (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Lehnt der Träger der Jugendhilfe Leistungen nach dem</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>SGB VIII ab, so muss das SGB II in der Regel einspringen, um die Existenzsicherung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewährleisten hat. Eine tiefergehende Prüfung von Ansprüchen nach dem SGB VIII kann von Beschäftigten im Jobcenter nicht verlangt werden. Nur in vergleichsweise eindeutigen Fällen der vorrangigen Leistungspflicht ist an § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II – hier die Einlegung von Rechtsbehelfen durch das Jobcenter, ggf. unter Anmeldung eines Erstattungsanspruches nach § 102 ff. SGB X – zu denken.</p>
	Schülerbeförderungskosten	
<p>§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII</p>	<p>Kann der Eigenanteil nach § 71 Abs. 4a Satz 2 SchulG LSA im Rahmen von § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII übernommen werden, wenn die zur Schülerbeförderung dienende Fahrkarte auch für private Zwecke genutzt werden kann?</p>	<p>Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII (in der seit 01.08.2019 geltenden Fassung) werden die „erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden“. Die Leistungen des Trägers der Schülerbeförderung sind mithin vorrangig. Sind die nach Abzug der Leistungen Dritter ungedeckten Aufwendungen nicht ausschließlich der privaten Mobilität und damit dem Regelbedarf zuzuordnen, sind sie nach der Neufassung des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII als Bildungs- und Teilhabeleistungen einzustufen, die zusätzlich zum Regelbedarf zu gewähren sind. Eigenanteile sind seit dem 01.08.2019 selbst bei erheblicher Privatnützigkeit der erworbenen Beförderungsmöglichkeit von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufzubringen. Im Regelfall ist daher eine vollständige Übernahme der nicht nach dem SchulG LSA abgedeckten erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII zusätzlich zum Regelbedarf gerechtfertigt.</p>
<p>§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII</p>	<p>Wann liegt eine Angewiesenheit im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII vor?</p>	<p>Leistungen für Schülerbeförderung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können jedoch aus den</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Regelungen des Schulgesetzes bzw. aus der zu § 71 Abs. 6 SchulG ergangenen Satzung des Trägers der Schülerbeförderung Anhaltspunkte herangezogen werden. Sieht die Satzung daher eine (gestaffelte) Mindestentfernung vor, dürfte im Regelfall bei Unterschreiten auch eine Angewiesenheit im Sinne des SGB II/ SGB XII nicht vorliegen.</p> <p>Ist im Einzelfall eine abweichende Einschätzung geboten, so ist zu prüfen, ob in der Satzung des Trägers der Schülerbeförderung eine Ausnahmeregelung existiert, die trotz Unterschreitens der Mindestentfernung einen (dem SGB II/ SGB XII vorrangigen) Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Kostenübernahme einräumt.</p>
§ 28 Abs. 4 SGB II	Wie ist zu verfahren, wenn der Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu der Erkenntnis gelangt, es besteht ein Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Träger der Schülerbeförderung, der Träger der Schülerbeförderung den Antrag des Leistungsberechtigten jedoch ablehnt.	Die Leistungen des Trägers der Schülerbeförderung sind den Leistungen nach dem SGB II und § 6b BKGG vorrangig. Die Formulierung in § 28 SGB II „...soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden...“ knüpft jedoch an die tatsächlichen Verhältnisse an. Befriedigt der Träger der Schülerbeförderung den nach der Einschätzung des BuT-Trägers gegebenen Anspruch auf Beförderung nicht, so kann der BuT-Träger die geltend gemachte Leistung <u>nicht</u> unter Hinweis auf den vorrangigen Anspruch ablehnen. Es besteht jedoch für den Grundversicherungsträger nach § 5 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, den vorrangigen Anspruch gegen den Träger der Schülerbeförderung in eigener Regie geltend zu machen.
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Wie ist zu entscheiden, wenn das Kind nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht, sondern beispielsweise eine fachspezifische Schule außerhalb des Landkreises?	Seit dem 01.08.2019 ist eine weite Auslegung des Begriffs „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ in § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II klargestellt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Ergänzend kann auf § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA und zum Teil auf die Satzungen der Träger der Schülerbeförderung zurückgegriffen werden. Die Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII soll als an die schulrechtlichen Bestimmungen der

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Länder anknüpfende Regelung nicht hinter den Möglichkeiten des SchulG LSA zurückbleiben. Besucht das leistungsberechtigte Kind nicht die in diesem Sinne nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen würden. Alles andere ginge über die vom SGB II/ SGB XII abzusichernde Grundversorgung hinaus.</p> <p>Zu beachten ist darüber hinaus ggf. die vorrangige Einstandspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.</p>
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Sind auch Kosten für die Nutzung eines privaten PKW im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II übernahmefähig?	<p>Grundsätzlich ja. § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII stellt lediglich auf die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen ab, ohne nach der Beförderungsart zu differenzieren. Ist die Nutzung des ÖPNV jedoch zumutbar und preiswerter, so ist die Höhe der übernahmefähigen Kosten auf diesen Betrag begrenzt.</p> <p>Zu beachten ist auch hier ggf. die vorrangige Leistungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.</p>
Außerschulische Lernförderung		
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wann ist eine außerschulische Lernförderung dem Grunde nach zu berücksichtigen?	<p>Eine Lernförderung ist immer dann zu berücksichtigen, wenn sie erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein ausreichendes Leistungsniveau. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittli-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>chen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Der Wunsch nach einer nur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts genügt hingegen nicht. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin/ des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellen). Es ist durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen, die durch den BuT-Träger im Regelfall nicht hinterfragt werden soll. Für die Bedarfsabfrage soll das zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmte Formblatt verwendet werden. Bei der dort erfragten Anzahl an Stunden handelt es sich um Unterrichtsstunden (45 Minuten), soweit durch die Schule keine abweichende Minutenzahl angegeben ist. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.</p>
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wie lange kann eine außerschulische Lernförderung gewährt werden?	Eine zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs- 661/10, S. 170) ist Lernförderung in der Regel jedoch nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Hintergrund ist, dass ein/e Schüler/in, die/der ständiger Nachhilfe bedarf, offenbar mit der gewählten Schullaufbahn überfordert ist und ggf. eine niedrigere wählen sollte. Die Überforderung sollte nicht zusätzlich durch (außerschulische) Lernförderung noch verstärkt und damit ggf. sogar der gegenteilige

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Effekt erreicht werden. Hier wird es auf die Einschätzung der Schule ganz maßgeblich ankommen, ob diese den/die Schüler/in für geeignet hält, die gewählte Schullaufbahn überhaupt zu bewältigen. Kurzfristigkeit meint regelmäßig einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (pro Schuljahr), in der Regel maximal bis zum Ende des Schuljahres (Ausnahmen bei Nachprüfungen zum Zwecke der Versetzung nach Ende des Schuljahres sind möglich). In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei besonders leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, die jedoch nach Einschätzung der Schule dem Grunde nach voraussichtlich für die gewählte Schullaufbahn geeignet sind, ist auch eine längerfristige Lernförderung möglich, um das Erreichen des wesentlichen Lernziels zu gewährleisten. Umfang und Dauer der Lernförderung (ggf. auch über sechs Monaten hinaus) sollen im jeweiligen Einzelfall nach der Empfehlung der Schule bemessen werden.</p>
<p>§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII</p>	<p>Gelten aufgrund der Corona-Pandemie Besonderheiten bei der außerschulischen Lernförderung?</p>	<p>Die außerschulische Lernförderung kann und soll auch dazu dienen, pandemiebedingt entstandene Lernrückstände aufzuholen, um das Erreichen der wesentlichen Lernziele zu gewährleisten. Hierbei kommen neben Präsenz- auch Onlineangebote in Betracht. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs, die von Schulschließungen und einem vollständigen oder teilweisen Ausweichen auf Distanzunterricht und digitale Lernangebote geprägt waren und noch sind, sind sowohl bei einer höheren Zahl an Schülerinnen und Schülern als auch in größerem Umfang Lernrückstände aufgelaufen als üblich. Wegen der begrenzten Kapazität des schulischen Lehrpersonals wird nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden können, dass für alle Betroffenen Lernrückstände in diesem Umfang vollständig über schulische Angebote aufgeholt werden können. Bis zur Stabilisierung eines ausreichenden Leistungsniveaus kann die außerschulische Lernförderung hier wertvolle Unterstützung leisten. Mithin wird der Bedarf an außerschulischer Lernförderung pandemiebedingt höher ausfallen als in sonstigen Jahren. Daher kann sowohl zeitlich begrenzt ein höherer Umfang an zusätzlichen Unterrichtsstunden als auch eine längere Dauer der Lernförderung gerechtfertigt sein. Darüber hinaus kann auch außerschulische Lernförde-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>rung ausnahmsweise in den Ferienzeiten angezeigt sein, wenn die Versetzung zwar erfolgte, jedoch knapp ausfiel. Hierbei kann auch zu berücksichtigen sein, dass aufgrund der pandemiebedingten erschwerten Beschulungsbedingungen ein geringerer Beurteilungsmaßstab angelegt wurde als üblich. Wenn nach Einschätzung der Lehrkraft trotz der Versetzung die wesentlichen Lernziele noch nicht erreicht wurden, ist ausnahmsweise die außerschulische Lernförderung während der Ferienzeit möglich, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu stabilisieren.</p> <p>Achtung: Aufgrund einer Sonderregelung ist es im Rechtskreis SGB II nach § 71 Abs. 1 SGB II und im Rechtskreis SGB XII nach § 141 Abs. 5 SGB XII für außerschulische Lernförderung, die im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 stattfindet, nicht erforderlich, einen gesonderten Antrag zu stellen. Da jedoch die Notwendigkeit als auch der angemessene Umfang der Lernförderung idealerweise im Vorfeld einer Inanspruchnahme geklärt werden sollten, bietet sich die vorhergehende Beratung der Leistungsberechtigten durch das Jobcenter/ Sozialamt in jedem Fall an. Andernfalls tragen die Leistungsberechtigten das Risiko, wenn sich im Nachhinein die Notwendigkeit der Lernförderung nicht mehr feststellen lässt oder sich die Kosten als unangemessen hoch erweisen.</p>
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Kann eine außerschulische Lernförderung auch dann Berücksichtigung finden, wenn nur in einem Fach ein mangelhaftes Leistungsniveau vorliegt, die Versetzung in die nächste Klassenstufe z.B. aufgrund eines Notenausgleichs jedoch nicht gefährdet ist? Wie verhält sich die Rechtslage bei einem Nachteilsausgleich?	Die Versetzungsgefährdung stellt immer eine grundsätzliche Notwendigkeit für Lernförderung dar, sofern nicht allein durch das Verhalten der Schülerin/ des Schülers bedingt. Das ist so zu verstehen, dass das wesentliche Lernziel darüber hinaus jedoch auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus umfasst. Dies bezieht sich auch auf Einzelfächer (ggf. Haupt- und Nebenfächer). Daher kann eine außerschulische Lernförderung auch dann für ein einzelnes Fach gewährt werden, wenn allein durch das mangelhafte Leistungsniveau in diesem die Versetzung insgesamt nicht gefährdet wäre (z.B. durch Notenausgleich mit anderen Fächern). Eine außerschulische Lernförderung kommt auch dann in Betracht, wenn die bessere Schulnote nur aufgrund eines Nachteilsausgleichs aufgrund individueller Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers erteilt wurde, das Leistungsniveau bei

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>rein objektiver Betrachtung jedoch hinter „ausreichend“ zurückbleibt.</p> <p>Ob und ggf. in welchem Fach/ in welchen Fächern ein mangelhaftes Leistungsniveau der Schülerin/ des Schülers vorliegt, stellt die Schule möglichst unter Verwendung des zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmten Formblatts fest.</p>
<p>§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII</p>	<p>Wie verhalten sich schulische Förderangebote und außerschulische Lernförderung zueinander?</p>	<p>Gibt es an der Schule ein Förderangebot, z.B. Förderunterricht, das geeignet ist, die Lernschwäche der Schülerin/ des Schülers zu beheben, so besteht kein Anspruch auf zusätzliche außerschulische Lernförderung. Die außerschulische Lernförderung greift daher nur ein, wenn entweder die Schule (unabhängig von den Gründen) kein entsprechendes Angebot vorhält oder das schulische Angebot voraussichtlich nicht ausreichen würde, die Schülerin/ den Schüler zumindest auf ein ausreichendes Leistungsniveau zu heben. Letzteres kann auch aus subjektiven Gründen in Betracht kommen, wenn die Schülerin/ der Schüler beispielsweise zum Erzielen von Lernfortschritten einer individuelleren Betreuung bedarf, als diese durch das schulische Angebot abgedeckt werden könnte. Diese Ausführungen gelten für Angebote zum Abbau von Lernrückständen, die die Schulen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ geschaffen haben, entsprechend.</p>
<p>§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII</p>	<p>Umfassen die Leistungen für eine außerschulische Lernförderung auch die Kosten einer Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie?</p>	<p>Lernförderung ist nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs.- 661/10, S. 170) in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das trifft auf eine Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie zumeist nicht zu. Vorrangig sollten die Betroffenen Leistungen nach dem SGB VIII oder dem SGB V prüfen lassen. Gleichwohl ist nach Ansicht des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 12.01.2015, Az.: L 2 AS 622/14 B ER) auch das Training für Legastheniker eine Lernförderung i. S. des § 28 Abs. 5 SGB II. Die atypische Bedarfslage rechtfertigt mithin eine längerfristige Lernförderung auch in Gestalt einer besonderen Therapie (soweit vorrangige Fördersysteme nicht greifen). Es bestehen keine Bedenken, diese Grundsätze auch auf die Förderung einer Dyskalkulietherapie anzuwenden.</p>
<p>§§ 28 Abs. 5</p>	<p>Ein zugewandertes Kind besucht</p>	<p>Das Erreichen eines ausreichenden Sprachniveaus ist ein wesentliches Ziel der Beschulung.</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	zum Erlernen der deutschen Sprache im Rahmen seiner Beschulung eine Sprachfördergruppe. Kann ergänzend dazu die Kostenübernahme für eine außerschulische Lernförderung bewilligt werden? Wie verhält es sich, wenn die Sprachfördergruppe erst zum kommenden Schuljahresbeginn eingerichtet wird?	Daher ist die Einrichtung eines geeigneten Basisangebots zur Zielerreichung Sache der Kultusministerien der Länder. Bei der Sprachfördergruppe handelt es sich um ein schulisches Angebot zur Erfüllung der Schulpflicht (siehe lfd. Nr. 4 des RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, SVBl. LSA 2016, S. 141, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 15.05.2017, SVBl. LSA 2017, S. 81). Mithin kommt dem Grunde nach eine ergänzende außerschulische Lernförderung in Betracht. Wesentliches Lernziel ist die Beschulung in der Regelklasse. Reicht das schulische Angebot, also hier die Sprachfördergruppe, aus Gründen des Einzelfalls für das Schulkind nicht aus, um das Ziel zu erreichen, kann außerschulische Lernförderung gewährt werden. Gleiches gilt, wenn eine Sprachfördergruppe ausnahmsweise noch nicht eingerichtet wurde oder aus individuellen Gründen des leistungsberechtigten Schulkindes <u>vorübergehend</u> nicht erreichbar ist. Die entsprechende Bestätigung des Bedarfs bzw. auch der voraussichtlich erforderliche Umfang wird ggf. durch das zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmte Formblatt von der Lehrkraft der Sprachfördergruppe oder ggf. dem/r Klassenleiter/in erteilt.
Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule und KITA		
§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII	Sind Leistungen für die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagespflege auch dann in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Tagesmutter selbst kocht und die entstehenden Kosten höher sind als bei größeren Anbietern?	Ja. Nach § 28 Abs. 6 SGB II werden die entstehenden Aufwendungen u.a. auch für Kinder in der Kindertagespflege übernommen. Eine Begrenzung der Aufwendungen, z.B. auf einen angemessenen Betrag (o.ä.), ist in § 28 Abs. 6 SGB II nicht vorgesehen. Es ist mithin davon auszugehen, dass die tatsächlich anfallenden Kosten zu übernehmen sind, auch wenn die Mittagsverpflegung in einer vergleichbaren KITA mit größerem Anbieter möglicherweise billiger wäre.

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
§§ 28 Abs. 6 SGB II	Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Schule und einem Caterer wird den Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien den Hort besuchen, in den Räumlichkeiten des Hortes ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten. Können die Kosten übernommen werden oder muss der Hort eine eigene Vereinbarung mit dem Caterer schließen?	<p>Für Schülerinnen und Schüler ist nach § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II maßgeblich, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Dafür genügt es, wenn – wie im Fallbeispiel – die Schule eine Vereinbarung mit dem Caterer (oder mit dem Hort selbst) geschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die gemeinschaftliche Verpflegung außerhalb des Schulgebäudes oder in der Ferienzeit erfolgt, sofern der Zusammenhang „in schulischer Verantwortung“ durch entsprechende Vereinbarung hergestellt ist. Satz 3 steht dieser Auslegung nicht entgegen, da damit nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 661/10, S. 171) lediglich Abweichungen beim Schulbesuch aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten u.ä. als nicht bedarfsrelevant geregelt werden sollten. Eine Aussage über Ferienzeiten lässt sich daraus nicht ableiten.</p> <p>Für das Fallbeispiel bedeutet dies die Übernahmefähigkeit nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II.</p> <p>Gibt es hingegen „nur“ eine Vereinbarung zwischen Hort und Caterer ohne dass die Schule beteiligt war, so ist eine Übernahme nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht möglich.</p>
§ 28 Abs. 6 iVm. § 68 SGB II, § 34 Abs. 6 iVm. § 142 Abs. 1 SGB XII	Was ist zu beachten, wenn die Schule oder Kita pandemiebedingt geschlossen ist oder nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen betreuen kann (z. B. Begrenzung auf Notbetreuung)?	<p>Für die Kinder in der Notbetreuung ergeben sich im Hinblick auf die Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen keine wesentlichen Änderungen. Für alle anderen gilt: Nach §§ 68 SGB II, 142 SGB XII kommt es abweichend von §§ 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 1 SGB XII auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Damit können auch die Kosten für Mittagsverpflegung in Form der Abholung oder Belieferung übernommen werden. Kosten der Belieferung können ebenfalls übernommen werden. Dies gilt für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Kosten für eine Selbstversorgung übernommen werden können.</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		Ein kommunaler Sicherstellungsauftrag ergibt sich aus der Sonderregelung nicht, obgleich es dem kommunalen Träger gestattet ist, die abweichende Form der zentralen Mittagsverpflegung zu koordinieren.
Leistungen zur sozialen Teilhabe		
§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII	Ein leistungsberechtigtes Kind ist für die gesamte Dauer des 12-monatigen Bewilligungszeitraums Mitglied im Fußballverein. Der Mitgliedsbeitrag kostet jeden Monat 8 Euro. In welcher Höhe werden Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII gewährt? Wie verhielte es sich, wenn der Monatsbeitrag z. B. für Tennis monatlich 20 Euro betrüge?	Mit der seit 01.08.2019 geltenden Neuregelung wurde das Teilhabebudet in eine echte Teilhabepauschale von 15 Euro monatlich umgewandelt. Es genügt, dass dem Grunde nach Aufwendungen für Teilhabe an einem konkreten „Mitmachangebot“ nachgewiesen werden. Anders als bisher ist daher keine monatliche Spitzabrechnung erforderlich, selbst wenn die nachgewiesenen Aufwendungen geringer sind als die Pauschale. Dies mindert primär den Verwaltungsaufwand. Mit evtl. übersteigenden Leistungen können begleitende, teilhabespezifische Aufwendungen für Fahrkosten, die Anschaffung oder Reinigung von Ausrüstung u.ä. selbständig durch die Leistungsberechtigten abgedeckt werden, ohne dass es eines gesonderten Nachweises bedürfte. Bei Sachleistungen über Gutscheine/ Direktüberweisung ist daher spätestens am Ende des Bewilligungszeitraums der ggf. noch verbleibende Betrag der Pauschale an die Leistungsberechtigten auszukehren, um auch ihnen die Deckung sonstiger Aufwendungen wie Fahrkosten etc. zu ermöglichen. Die Wahrnehmung mehrerer Teilhabeaktivitäten löst die Pauschale von 15 Euro pro Monat nur einmal aus. Bei der Beitragshöhe von 8 Euro monatlich würden folglich dennoch 15 Euro monatlich, also insgesamt 12x15 Euro = 180 Euro, zuerkannt. Kostenintensivere Aktivitäten hingegen erhöhen die Pauschale nicht und dürften damit regelmäßig zumindest nicht das ganze Jahr hindurch finanziert werden können (ein Beispiel für kürzere Mitgliedschaften folgt im weiteren Verlauf).
§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34	Die Vereinsmitgliedschaft mit einem Beitrag von 8 Euro im Monat dauert	Das Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 des Abs. 7 wurde durch das „Starke-Familien-Gesetz“ zum 01.08.2019 klarer als bis dahin definiert. Nach Satz 1 sind nur

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Abs. 7 SGB XII	nur drei Monate. Ist dennoch das Teilhabebudget für den gesamten Bewilligungszeitraum auszukehren (6x15 oder gar 12x15 Euro)?	<p>Teilhabeaktivitäten erfasst, für die im jeweiligen Monat Aufwendungen entstehen. Satz 2 hingegen regelt Teilhabeaktivitäten, deren Dauer sich nicht über mehrere Monate erstreckt oder die höhere Kosten verursachen, als die Pauschale abdeckt.</p> <p>Für die nachgewiesene Mitgliedschaft werden daher pauschal nur für die Dauer von drei Monaten jeweils 15 Euro, also 45 Euro erbracht und nicht das gesamte Budget. Eine abweichende Fälligkeit der Zahlung (z.B. Quartalsbeitrag) ändert nichts am Charakter der Teilhabeaktivität als dem Grunde nach mehrmonatig und betrifft daher nur den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Satz 2 kommt nicht zur Anwendung, da die Pauschale die nachgewiesenen Aufwendungen deckt.</p>
§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII	Welche Auswirkungen hat es, wenn im vorgenannten Beispiel eine dreimonatige Mitgliedschaft im Tennisverein mit einem Monatbeitrag von 20 Euro nachgewiesen wurde? Weitere Aufwendungen für Teilhabe fielen im Bewilligungszeitraum von sechs Monaten nicht an.	<p>Auch hier werden zunächst für die dreimonatige Dauer der Teilhabeaktivität nach Abs. 7 Satz 1 pauschal 3x15 Euro, also 45 Euro gewährt. Insgesamt wurden jedoch 60 Euro an Aufwendungen nachgewiesen. Die pauschale Leistung ist also niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen. Nach Abs. 7 Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Leistungen nach Satz 1 (Pauschale) sind ausgeschöpft. Ein Verweis auf den Regelbedarf ist an dieser Stelle nicht möglich, da es sich bei Beiträgen in Sportvereinen um reine Teilhabebedarfe handelt, die im Regelbedarf schon systematisch nicht mit erfasst sind. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist jedoch auf die Angemessenheit der zusätzlichen Leistung zu achten (siehe Begründung der Beschlussempfehlung zu § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, BT-Drucksache 19/8613, S. 27: „Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.“) Von der Angemessenheit ist immer dann auszugehen, wenn das für Teilhabe im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehende Teilhabebudget nicht überschritten wird. Dieses beträgt hier 6x15 Euro = 90 Euro, mithin</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>mehr als die nachgewiesenen Aufwendungen von 60 Euro. Damit reduziert sich das in Satz 2 enthaltene Ermessen auf Null, zu den 45 Euro nach Satz 1 sind weitere 15 Euro nach Satz 2 zu gewähren.</p> <p>Im Bescheid ist im Falle der vollständigen Kostenübernahme keine gesonderte Aufgliederung nach Satz 1 und Satz 2 erforderlich, da es sich hierbei um eine gleichartige Leistung handelt. Es ist ausreichend, den zuerkannten Betrag von 60 Euro insgesamt im Bescheid zu verfügen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</p>	<p>Ein Kind nimmt mit seinem Sportverein im August fünf Tage an einem Trainingslager teil, die Gebühr beträgt 50 Euro und ist durch das Kind selbst zu tragen. Zusätzlich sind 5 Euro Essensgeld zu zahlen. Weitere Teilhabebedarfe werden nicht geltend gemacht. Löst dies das Teilhabebudget für den gesamten Bewilligungszeitraum aus?</p>	<p>Auch hier wird, wie im vorangegangenen Beispiel, zunächst über Satz 1 wegen der im August nachgewiesenen teilhabebezogenen Aufwendungen die Pauschale von 15 Euro ausgelöst. Nach Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Unproblematisch ist die (angemessene) Erhöhung um weitere 35 Euro, da die Teilnahmegebühr allein den Teilhabebedarfen zuzuordnen und das Teilhabebudget für den Bewilligungszeitraum noch nicht ausgeschöpft ist. Aufwendungen für Nahrungsmittel (Essensgeld) hingegen sind dem Grunde nach vom Regelbedarf umfasst und nicht besonders durch die Teilhabeaktivität begründet. Dies träfe ggf. auf Mehraufwendungen zu, die den Regelbedarfsanteil deutlich übersteigen, also wenn die Verpflegung im Rahmen der Teilhabeaktivität unvermeidbar und deutlich teurer ist als im Regelbedarf vorgesehen. Bei einem Euro pro Tag ist der Verweis auf den Regelbedarf jedoch zumutbar.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII</p>	<p>Können in einem Bewilligungszeitraum eingesparte Leistungen auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden?</p>	<p>Die grundsätzliche Möglichkeit der Ansparung ergibt sich nun ausdrücklich aus Abs. 7 Satz 2 (siehe vorangegangene Beispiele). Eine Übertragbarkeit angesparter Teilhabeleistungen auf den nächsten Bewilligungszeitraum ist zudem möglich bei Bewilligungszeiträumen unter 12 Monaten (z.B. in Fällen des § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Bei der Ausgabe von Gutscheinen ergibt sich das unmittelbar aus § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gutscheine angemessen zu befristen sind. Die angemessene Frist muss nicht mit dem Bewilligungszeitraum</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>übereinstimmen, sollte 12 Monate jedoch nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Übertragung würde dem Gedanken der Gegenwärtigkeit der Bedarfsdeckung widersprechen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Gutschein. Für Direktzahlungen soll nichts anderes gelten, da die Betroffenen durch die Entscheidung der Kommunen, nicht mit Gutscheinen zu arbeiten, keine Nachteile erleiden sollen. Die Setzung von „Verfallfristen“ bleibt der Ausgestaltung vor Ort vorbehalten.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7, 29 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S.2, 37 Abs. 2 SGB II</p>	<p>Können Leistungen aus dem nachfolgenden Bewilligungszeitraum vorweg genommen werden? Bsp: Der LB begehrt im Juli 2020 für sein Kind die Übernahme der Kosten für eine organisierte Sommerfreizeit, die im gleichen Monat stattfindet (Gesamtkosten 100,00 Euro). Der BWZ begann im Februar und endet aufgrund vorläufiger Bewilligung im Juli.</p>	<p>BuT-Leistungen können sowohl für den laufenden Bewilligungszeitraum im Voraus (§§ 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II) als auch (rückwirkend) ab Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 37 Abs. 2 SGB II) in Anspruch genommen werden. Damit ist die Übernahme von mindestens 90 Euro in nahezu allen Fällen sichergestellt (Ausnahme: vorzeitiges Ende des Bewilligungszeitraums z.B. durch Wegfall der Hilfebedürftigkeit). Gleichwohl kann es, wie im geschilderten Beispiel, dazu kommen, dass dieser Betrag für eine Teilhabeaktivität nicht ausreicht. Eine Verlängerung des BWZ <u>im Ausnahmefall</u> (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist eine „Soll“-Vorschrift) kann dann geprüft werden, sofern wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Leistungsberechtigung dem Grunde nach nicht zu erwarten sind.</p> <p>Für das Fallbeispiel bedeutet dies neben der Rückwirkung der Leistung die Vorwegnahme des Budgets für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.01.2021 (Erweiterung des ursprünglichen BWZ auf 12 Monate), mithin also ein verfügbares Budget von 180 Euro, von dem nach Abzug der Aufwendungen ein Restteilhabebudget von 80 Euro verbleibt.</p> <p>Ist eine Verlängerung des BWZ nicht möglich oder angezeigt (z.B. bei ungewissem Fortbestand der Hilfebedürftigkeit), so sind die Leistungsberechtigten über Alternativen zu beraten. Zu nennen sind hier bspw. Teilzahlungsvereinbarungen mit dem Anbieter u.ä.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1</p>	<p>Sind von den sozio-kulturellen Leistungen auch Aktivitäten im Bereich des Sports, Spiel, Kultur und Geselligkeit erfasst, die nicht</p>	<p>Ja. Die Neufassung des § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII verwendet die Begrifflichkeit der „Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an...“ und stellt damit klar, dass bei den sozio-kulturellen Leistungen nicht ausschließlich Vereinsbeiträge gemeint sind, sondern „Mitmachbeiträge“, d.h. auch Teilnahme-, Kursgebühren u.ä., soweit</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Nr. 1 SGB XII	über Mitgliedsbeiträge eines Vereins abgerechnet werden?	<p>die Aktivität der Integration in Gemeinschaftsstrukturen dient und den Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert. Da das Gesetz nicht die Terminologie „Vereinsbeiträge“ verwendet, können auch „Mitgliedsbeiträge“ an Anbieter in anderer Rechts-/ Organisationsform erfasst sein (z.B. „Mitgliedsbeitrag“ an „Fitness-Studio“); auch eine Begrenzung auf nicht-kommerzielle Angebote ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ferner können z.B. Mitgliedsbeiträge im Sportverein auch anerkannt werden, wenn eine Individualsportart mit anderen Kindern/ Jugendlichen gemeinsam im Verein ausgeübt wird. Eine Beschränkung auf reine Mannschaftssportarten ist nicht vorgesehen. Nicht ausreichend ist allerdings, dass die jeweilige Aktivität ausschließlich mit Familienangehörigen wahrgenommen wird. Selbst wenn keine auf unbestimmte/ langfristige Dauer eingegangene „Mitgliedschaft“ (mit der Folge der vom Gesetz genannten „Mitgliedsbeiträge“) vorliegt, ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII auf „Gebühren“ für zeitlich befristete „Kurse“ u.Ä. anwendbar.</p>
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	Kann auch Wäschegeld, das der Verein für das Waschen und Bereitstellen von Fußballtrikots erhebt, als Teilhabeleistung gewährt werden?	<p>Mitgliedsbeiträge nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II a.F. meinen nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 661/10, dort S. 172) „... die Aufwendungen, die durch [...] die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit [...] entstehen.“ Die seit 01.08.2019 gültige Fassung des § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII verwendet die Begrifflichkeit der „Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an...“. Damit sind dem Grunde nach alle Aufwendungen gemeint, die mit der Teilhabeaktivität in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies umfasst auch Aufwendungen für die Anschaffung und Pflege von speziellen, teilhabebezogenen Ausrüstungsgegenständen. Diese können ggf. auch allein die Teilhabepauschale auslösen.</p> <p>Ist es daher notwendig oder zumindest üblich, dass die Kinder und/ oder Jugendlichen Wäschegeld zahlen, um im Verein mitzumachen, so sind auch diese Kosten dem Grunde nach erfasst und lösen die Teilhabepauschale von 15 Euro monatlich aus. Nicht erfasst sind hingegen Aufwendungen für allgemeine Gebrauchsgegenstände und solche, die ohnehin in</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>anderweitigem Zusammenhang entstehen (z.B. Standardsportschuhe für den Schulsport, Reinigung der Sportkleidung mit der Alltagsbekleidung ohne nennenswerte Mehrkosten); diese sind dem Regelbedarf zuzuordnen. Wird die Pauschale von 15 Euro bereits aufgrund eines Mitgliedsbeitrags gewährt, so erhöht das zusätzlich anfallende Wäschegeld die Pauschale nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 Satz 2 vorliegen, also mehr als 15 Euro monatlich nachgewiesen sind und das zur Verfügung stehende Teilhabebudget nicht überschritten wird.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB XII</p>	<p>Kann der gesamte Jahresbeitrag für einen Verein auch dann übernommen werden, wenn der Bewilligungszeitraum keine 12, sondern beispielsweise nur sechs Monaten beträgt?</p>	<p>Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist die Herausgabe eines Gutscheins für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II besteht eine ähnliche Regelung für die Direktzahlung. Damit ist nur die Verausgabung des auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Budgets für Bildung und Teilhabe (15 Euro pro Monat) im Voraus zulässig. Unproblematisch ist die Übernahme des Jahresbetrages bei sechsmonatigen Bewilligungszeiträumen allerdings, wenn dieser 90 Euro nicht überschreitet (Bedarfsdeckungsprinzip - der Bedarf ist im Monat der Fälligkeit - bis zur maximalen gesetzlichen Höhe - zu decken; sowie die Formulierung in § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II). In den verbleibenden Fällen mit übersteigender Beitragshöhe müsste die/der Leistungsberechtigte daher beim Anbieter der Teilhabeleistung auf eine halbjährliche Zahlungsweise hinwirken.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII</p>	<p>Ein Verein bietet für Kinder mit Migrationshintergrund Gruppenveranstaltungen an, in denen diese mit der deutschen Kultur und Sprache näher vertraut gemacht werden. Welche Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Teilhabeleistungen?</p>	<p>Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 umfasst auch Tatbestände der Befassung mit Kultur, der Gruppenbezug ist im Fallbeispiel ebenfalls gegeben. Sofern als wesentlicher Bestandteil Aspekte der (deutschen) Kultur veranschaulicht werden, kann <u>begleitend</u> der Umgang mit der deutschen Sprache vermittelt werden, ohne dass dies einer Förderung nach § 28/ 34 Abs. 7 SGB II/SGB XII entgegen stünde. Dabei handelt es sich jedoch um keine institutionelle Förderung, die Abwicklung muss daher über Teilnehmendenbeiträge o.ä. im Rahmen der verfügbaren individuellen Teilhabebudgets erfolgen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7</p>	<p>Ein Verein bietet eine</p>	<p>Die Mitgliedschaft in einem (Vor-) Leseverein ist dem Bereich Kultur zuzuordnen und dem</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	Vorlesemitgliedschaft an. Dabei werden durch den Mitgliedsbeitrag neben regelmäßigen Vorlesetagen in der Gruppe auch die quartalsweise Übersendung von Bücherpaketen umfasst. Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Förderfähigkeit nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII, da Bücher an sich dem Regelbedarf zuzuordnen sind?	<p>Grunde nach förderfähig, wenn die Vorlesetermine regelmäßig und in einer Gruppe etwa gleichaltriger Kinder (z.B. Vorschulkinder) stattfinden. Hierdurch werden neben der Lese- und Sprachfähigkeit auch ganz maßgeblich soziale Kompetenzen innerhalb der Gruppe entwickelt. Der Schwerpunkt liegt hier im gemeinsamen Erleben, Verstehen und ggf. im gegenseitigen Austausch der Kinder untereinander. Die Übersendung von Bücherpaketen erfolgt begleitend bzw. vor- und nachbereitend und steht der (vollständigen) Übernahme des Mitgliedsbeitrags (unter Einhaltung der Budgethöhe insgesamt) nicht entgegen, sofern diese untrennbar im Mitgliedsbeitrag enthalten sind.</p> <p>Die bloße Übersendung von Bücherpaketen ohne institutionalisierte Vorlesestunden wäre hingegen nicht förderfähig, da es dann an einem sozialintegrativen Bezug fehlen würde.</p>
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 3, Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 3, Satz 2 SGB XII	Welche Kosten können im Zusammenhang mit der Jugendweihe übernommen werden?	<p>Die Jugendweihe ist dem Grunde nach als Akt der kulturellen Teilhabe zu werten. Diese hat eine längere Tradition in Deutschland und ist Bestandteil bei vielen Jugendlichen zur Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen. Damit dient sie der Integration in Gemeinschaftsstrukturen, intensiviert den Kontakt zu Gleichaltrigen und fördert so die soziale Kompetenz. Die grundsätzliche Anerkennung der kulturellen Bedeutung durch den Gesetzgeber ist darüber hinaus aus § 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-VO ersichtlich, nach dem Geldgeschenke anlässlich der Jugendweihe - wie bei Firmung, Kommunion, Konfirmation u.ä. - anrechnungsfrei bleiben.</p> <p>Evtl. anfallende Gebühren für eine Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein sind daher nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII förderfähig. Sofern für die Teilnahme an der Jugendweihe – auch ohne Organisation durch einen Verein (z.B. bei Organisation durch die Eltern o.ä.) – (weitere) Kosten anfallen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind, fallen diese ebenfalls unter Abs. 7 Satz 1 Nr. 1. Dazu zählt auch die (Anmelde-) Gebühr für die Feierstunde in der Gemeinschaft (diese darf nicht nur im Familienkreis stattfinden). Letztere ist aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zur Zeremonie</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>der Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen nicht nur als reine Privatsache zu betrachten, sondern elementarer Bestandteil der kulturellen Aktivität. Zudem wird auch dadurch der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert. Die Einmaligkeit steht aufgrund des besonderen kulturellen Wertes nicht entgegen.</p> <p>Soweit die Gebühr neben der eigenen Teilnahme des/ der Jugendlichen auch Karten für Gäste abdeckt, ist nochmals zu unterscheiden: Sind für die Karten Dritter gesonderte Preise ausgewiesen, die nicht unausweichlich in der Anmeldegebühr enthalten sind, so hat der Dritte die eigene Eintrittskarte selbst zu zahlen. Sofern die Gebühr jedoch als Gesamtpreis ausgestaltet ist, bei dem sich die einzelnen Leistungskomponenten nicht separat in Anspruch nehmen lassen, ohne dass die Teilnahme des/der Jugendlichen ausgeschlossen würde, kann diese unter Beachtung des (ggf. über Abs. 7 Satz 2 ansparfähigen) Budgets von 15 Euro mtl. in voller Höhe gefördert werden. Hierbei sind dann nur die Kosten für das „kleinste“ verfügbare Paket, das die Teilnahme ermöglicht, förderfähig, selbst wenn die/ der Jugendliche ein größeres Paket mit mehr Teilnehmenden wählt.</p> <p>Die Übernahme weiterer Aufwendungen ist denkbar. Die Kosten für festliche Bekleidung o.ä. können hingegen nicht übernommen werden, diese sind aus dem Regelbedarf bzw. bei Wohngeld-/KIZ-Empfänger*innen aus dem Einkommen zu bestreiten.</p>
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	Kann eine Kindertageseinrichtung dem Grunde nach aus dem Teilhabebudget gefördert werden?	Sofern als wesentlicher Bestandteil neben dem Erlernen der Sprache kulturelle Elemente vermittelt werden, wie z.B. die Ausbildung des Verständnisses für andere Kulturkreise, kommt eine Förderung nach § 28/ 34 Abs. 7 SGB II/ SGB XII in Betracht. Davon dürfte in der Regel auszugehen sein, gerade bei Kindern im Vorschulalter, die andernfalls schnell das Interesse verlieren würden. Für den Regelfall kann daher von einer Förderfähigkeit ausgegangen werden.
§§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II, 34	Können im Rahmen des § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II auch individuelle Freizeiten wie z.B. ein Zoo-, Museums-	Nach § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben <u>in der Gemeinschaft</u> berücksichtigt. In der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 7 SGB II (BR-Drs. 661/10, damals noch Abs. 6) heißt es dazu: "Ziel ist es, diese Kinder und

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII	oder Kinobesuch gefördert werden?	<p>Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren." Dieses Ziel der Steigerung der sozialen Bindungsfähigkeit ist bei rein individuellen Freizeitveranstaltungen ohne Gruppenbezug nicht erreichbar, so dass eine Förderung ausscheidet. Anerkennungsfähige Freizeiten sind z.B. von den Kommunen, den Kirchen, von (Sport-)Vereinen etc. angebotene Ferienveranstaltungen. Eine Freizeit, deren vorrangiges Ziel die Familienerholung und die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Familie ist, kann hingegen nach dem Sinn und Zweck von § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII nicht unter den Begriff der „Freizeit“ subsumiert werden. Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es zudem einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch) ist nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden. Im Einzelfall wird abzugrenzen sein, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist oder nicht.</p>
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII	Kann auf der Grundlage des Abs. 7 Satz 2 in § 28 SGB II/ § 34 SGB XII eine höhere Teilhabeleistung als 15 Euro monatlich gewährt werden?	<p>Nach Abs. 7 Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Eine absolute Leistungsbegrenzung auf die (angesparte) Monatspauschale kann daher nicht durchweg angenommen werden. Allerdings soll Satz 2 ausschließlich atypisch gelagerte Fälle abdecken. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist jedoch auf die Angemessenheit der zusätzlichen Leistung zu achten (siehe Begründung der Beschlussempfehlung zu § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, BT-Drucksache 19/8613, S. 27: „Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.“) Daher soll bei besonders gelagerten Einzelfällen die Teilhabe nicht an geringen Überschreitungen des angesparten Teilhabebudgets scheitern. Solche sind bis zu einer Höhe</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		von 20 % (bei 12-monatigen Bewilligungszeiträumen aktuell 36 Euro) noch vertretbar.
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII	Wie ist zu entscheiden, wenn zur Wahrnehmung des Teilhabeangebots notwendige Fahrkosten anfallen, z.B. sich der Fußballverein im Nachbarort befindet oder Auswärtsspiele zu bestreiten sind, für die kein kostenfreier Sammeltransport über den Verein erfolgt?	Auch solche Kosten sind unter den Begriff der „Aufwendungen“ im Sinne des Abs. 7 Satz 1 zu subsumieren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein.[...] Die Vorschrift [§ 28 Abs. 7 SGB II a.F.] ist [...] einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch [...] auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“ Daher ist davon auszugehen, dass teilhabespezifische Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall und ohne Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Teilhabebedarf vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe als im Rahmen der Angebote nach Abs. 7 und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht. Aufgrund der pauschalen Abgeltung der Teilhabeaufwendungen nach Abs. 7 Satz 1 werden die Fahrkosten jedoch meist in der Pauschale aufgehen und daher keine zusätzliche Leistung nach sich ziehen, sofern die insgesamt nachgewiesenen Aufwendungen 15 Euro nicht übersteigen (Abs. 7 Satz 2).
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII	Ergeben sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ (Corona-Aufholpaket) Besonderheiten im Hinblick auf die Teilhabeleistung nach Abs. 7?	Im August 2021 wird als Kinderfreizeitbonus (KFB) eine Geldleistung von 100 Euro an jedes minderjährige Kind gezahlt, das Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbG oder Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag bezieht. Die Zahlung erfolgt je nach Grundleistung der Familie durch die Familienkasse oder das Jobcenter. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Eine Minderung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB II erfolgt im Zusammenhang mit dem Kinderfreizeitbonus nicht. Der KFB stellt keine alternative Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII o.ä. dar, sondern soll zusätzliche Teilhabeanreize setzen.

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>Erhalten Kinder oder Jugendliche mangels eigenen Leistungsanspruchs den Kinderfreizeitbonus nicht, obwohl sie in Bedarfsgemeinschaften leben, in denen SGB II-Leistungen bezogen werden, so kann dies als atypischer Umstand bei § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Haushaltsbudget der Familie auch trotz eigener Bedarfsdeckung des Kindes gegenüber anderen vergleichbaren Bedarfsgemeinschaften kaum erhöht ist. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes daher den eigenen Bedarf nur um maximal das Kindergeld (das dann in Gestalt des Kindergeldüberhangs als Einkommen des Kindergeldberechtigten auf die SGB II-Leistungen angerechnet wird), so ist es im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung gerechtfertigt, das Teilhabebudget für das Jahr 2021 um bis zu 100 Euro über Abs. 7 Satz 2 zu erhöhen. Es handelt sich dabei jedoch, anders als beim KFB, um keine pauschale Geldleistung in Höhe von 100 Euro. Entsprechende Aufwendungen müssen tatsächlich nachgewiesen werden und dürfen nicht bereits aus dem üblichen Jahresbudget von 180 Euro jährlich abgedeckt sein. Die Leistungsgewährung erfolgt regulär über den nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II/ § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII gewählten Erbringungsweg.</p> <p>Zudem werden aus dem Corona-Aufholpaket Anbieter befähigt, zusätzliche und/ oder vergünstigte Kinder- und Jugendfreizeiten zu schaffen. Es ist jedoch möglich, dass Eigenanteile bei den Kindern und Jugendlichen verbleiben. Auch die genannten Kinder- und Jugendfreizeiten werden in der Regel die Voraussetzungen des § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII erfüllen, der Eigenanteil der Kinder und Jugendlichen kann in diesen Fällen (als individuelle Leistung für die Anspruchsberechtigten) übernommen werden. Sollten anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche ihr Teilhabebudget von 180 Euro pro Jahr bereits anderweitig ganz oder teilweise ausgeschöpft haben, so kann selbst bei Überschreitung des Teilhabebudgets von mehr als 20 % (36 Euro) die Übernahme der Aufwendungen nach Abs. 7 Satz 2 erfolgen, um die Wahrnehmung zumindest eines dieser Angebote zu ermöglichen. Coronabedingt war</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>die Ausübung von Sport u.ä. Vereinsaktivitäten häufig nur deutlich eingeschränkt möglich. Die Beiträge liefen aber teilweise unverändert weiter und verbrauchten die Teilhabebudgets der Leistungsberechtigten, ohne dass eine Teilhabe in vergleichbarem Maße wie bisher realisiert werden konnte. Insofern ist eine atypische Sondersituation gegeben. Um für den Kreis der Leistungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich herzustellen, ist es gerechtfertigt, die Teilnahme an zumindest einer „Kinder- und Jugendfreizeit“ des Corona-Aufholpakets ohne eigene Kostenlast auf der Grundlage des Abs. 7 Satz 2 abzusichern, auch wenn das verbleibende Teilhabebudget hierfür nicht mehr ausreichen würde. Eine Prüfung in welchem Umfang Teilhabe tatsächlich im konkreten Einzelfall aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich war, ist aufgrund der vorangegangenen typisierenden Bewertung nicht erforderlich.</p>
Besonderheiten der Leistungen nach § 6b BKGG		
<p>§§ 6b, 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 BKGG</p>	<p>Kann einen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auch dann gewährt werden, wenn der Antrag erst nach Ablauf der Fälligkeit der entsprechenden Aufwendungen gestellt wird?</p> <p>Beispiel: Der Antragsteller reicht erstmalig am 26.09.2011 einen schriftlichen Antrag auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 6b BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SGB II) für August 2011 ein. Er weist, z.B. durch entsprechenden</p>	<p>Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im BKGG – anders als im SGB II – keine Anspruchs-, sondern nur eine Verfahrensvoraussetzung. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auch vor der (schriftlichen - § 9 Abs. 3 BKGG) Antragstellung möglich ist. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr (vgl. § 6b Abs. 2a BKGG idF. seit 1.8.2013). Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.</p> <p>Eine weitere Grenze kann im Sach- und Dienstleistungsgebot bestehen. Hat der kommunale Träger z.B. für die Erbringung des Schulmittagessens bereits eine Gruppenpauschale mit dem Caterer vereinbart, durch die alle dem Grunde nach leistungsberechtigten Kinder abgedeckt sind, kommt eine Leistung in bar an den Leistungsberechtigten regelmäßig nicht in</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	Bescheid, den Bezug von Kinder- und Wohngeld (und/ oder KIZ) sowie seine Schülereigenschaft für den Monat August 2011 nach.	<p>Betracht, sofern die Voraussetzungen des § 30 SGB II analog nicht vorliegen. Bei unverzüglicher Beantragung hätte der kommunale Träger dem Leistungsberechtigten den Gutschein o.ä. zur Teilnahme am Mittagessen zum Eigenanteil rechtzeitig ausreichen können, ohne dass sich die Gesamtaufwendungen des kommunalen Trägers erhöht hätten. Die Fälle der Geldleistung an Leistungsberechtigte sind nach § 30 SGB II auf die Gestaltungen begrenzt, in denen die Unmöglichkeit der Erbringung durch Sach- oder Dienstleistung nicht durch den Leistungsberechtigten zu vertreten ist (siehe dort). Dies setzt natürlich voraus, dass der kommunale Träger im fraglichen Zeitraum für die beantragte Leistung im Regelfall tatsächlich nur Sach- und Dienstleistungen erbracht hat.</p> <p>Für das Beispiel bedeutet dies, dass die Ausstattung in Höhe von 70,00 Euro trotz Antrags nach Ablauf des Gewährungsmonats rückwirkend zum 01.08.2011 zu erbringen ist.</p>
§ 6b Abs. 3 BKGG in Verbindung mit § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II	Können Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG rückwirkend aufgehoben werden, wenn die „Grundleistung“ Wohngeld/ KIZ aufgehoben wird?	<p>Nach Rechtsansicht des BMFSFJ, der sich das MS ST anschließt, kann in diesen Fällen keine Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Da die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander agieren und auch kein Datenaustausch zwischen diesen vorgesehen ist, wäre schon die Kenntnis der Bildungs- und Teilhabestelle von einem Wegfall des Kinderzuschlag oder des Wohngeldes nicht sichergestellt. Zudem würde eine mit dem Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld verknüpfte Erstattungspflicht der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden mit sich bringen, der in vielen Fäl-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>len im Vergleich zur Höhe der zu erstattenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Anders ist die Situation dagegen im SGB II, da dort der Verwaltungsaufwand der Behörde bei Wegfall der Grundleistungen und der damit einhergehenden Erstattung ohnehin anfällt. Die Aufhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Wegfall des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes ist daher nicht vergleichbar mit einem gleichzeitigen Wegfall von Grundsicherungs- und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II.</p> <p>Davon abzugrenzen sind die Fallgruppen des § 6b Abs. 3 BKGG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 SGB II, wenn die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde (siehe auch Frage zu § 29 Abs. 4 SGB II und § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II).</p>
Erbringung der Leistung/ Verfahren		
<p>§§ 29 Abs. 1 Satz 1, 30 SGB II (auch i.V.m. § 6b BKGG), §§ 34a Abs. 2 Satz 1, 34b SGB XII</p>	<p>BuT-Leistungen können durch Sach- und Dienstleistungen erbracht werden (der KT hat bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II/ § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII ein Ermessen über die Form der Leistungserbringung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II/ § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Ein Problem liegt vor, wenn ohne Verschulden der Leistungsberechtigten der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte oder die leistungsberechtigte Person in Vorleistung gehen musste (z. B. beim Mittagessen).</p>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger trotz der vorrangig gewählten Sach- oder Dienstleistung zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II/ § 34b SGB XII). Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 und/ oder 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und/oder 5 bis 7 SGB XII vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II/ § 34b Satz 2 SGB XII).</p> <p>Nach der Gesetzesbegründung sind beispielsweise folgende Fälle mit der Regelung gemeint (BT-Drs. 17/12036, S. 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden, - Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist insbesondere der

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>Können Ausnahmen vom Sach- und Dienstleistungsprinzip erfolgen? Welche Kriterien wären für eine Ausnahmeregelung anzuwenden?</p>	<p>Fall wenn,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt, • es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. <p>Dies bedeutet für mehr als einmalig in Anspruch genommene Teilhabeangebote, für den nächstmöglichen Monat zum Sach- und Dienstleistungsgebot zurückzukehren, wenn der kommunale Träger davon grundsätzlich Gebrauch macht. Dementsprechend sollte die leistungsberechtigte Person darauf hingewiesen werden, auch künftig nur im begründeten Ausnahmefall eine Eigenzahlung vorzunehmen.</p>
<p>§ 29 Abs. 5 S. 2 SGB II/ § 40 Abs. 6 S. 3, 4 SGB II</p>	<p>Nach gewährter Kostenübernahme durch das Jobcenter findet eine Klassenfahrt unvorhergesehen nicht statt oder das Kind konnte krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Die Schule hat den bereits eingezahlten Betrag an die Schüler*innen zurück überwiesen. Kann gegenüber dem/der leistungsberechtigten Schüler*in eine Aufhebung und Erstattung erfolgen oder steht § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II dem entgegen?</p>	<p>Die Fallgestaltungen sind über § 29 Abs. 5 SGB II zu lösen. Es sollte von dem/der Leistungsberechtigten ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung, d.h. ob die Klassenfahrt durchgeführt wurde, angefordert werden. Hiernach wird aktenkundig, dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, und kann nach § 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II widerrufen werden. § 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II stellt klar, dass § 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II für diese Sachverhalte die speziellere Norm darstellt, § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II mithin nicht anzuwenden ist. Soweit der Betrag jedoch von der Schule nicht erstattet werden konnte (z.B. für eine verfallene, nicht erstattungsfähige Eintrittskarte), ist von einer zweckentsprechenden Verwendung auszugehen (die Aufwendungen wurden für den vorgesehenen Zweck entrichtet); lediglich die (mittelbar) gewünschte Teilhabe wurde in diesen Fällen nicht generiert.</p>
<p>§ 37 Abs. 1 SGB II</p>	<p>Seit dem 01.08.2019 bedürfen die Leistungen für BuT im SGB II mit Ausnahme der außerschulischen Lernförderung keines gesonderten Antrags mehr, sondern sind vom</p>	<p>Die BuT-Bedarfe bedürfen in der Regel der Konkretisierung der gewünschten Leistungsart (z.B. durch ggf. auch mündliche Bezeichnung, Einreichen von Unterlagen/ Nachweisen/ Belegen o.ä.). Andernfalls kann eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Träger nicht erfolgen. Finden sich im Antrag oder begleitend entsprechende Hinweise auf eine solche Konkretisierung, ist eine Bescheidung (ggf. nach weiterer Sachver-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	Antrag auf Leistungen nach dem SGB II selbst mit erfasst. Muss der Antrag abgelehnt werden, wenn keine Konkretisierung von BuT-Bedarfen erfolgt?	haltsermittlung oder Aufforderung zur Mitwirkung) notwendig. Eine gesonderte Ablehnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, für deren Geltendmachung es keine Anhaltspunkte gibt, ist jedoch nicht erforderlich. Dies korrespondiert mit dem Verfahren bei Mehrbedarfen nach § 21 SGB II: Auch diese sind zwar von der Antragstellung umfasst, werden aber nicht gesondert abgelehnt, sofern keine Anhaltspunkte für die Geltendmachung vorliegen.
§ 4 Abs. 6 Satz 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt	Wie sind die Leistungen für BuT gegenüber dem MS abzurechnen? Wie sind die dabei die Fälle auszuweisen, in denen Eltern Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten?	Die Erfassung ist getrennt nach den Rechtskreisen SGB II, BKGG und SGB XII erforderlich. Familien, die KiZ und/oder Wohngeld beziehen, leiten ihren Anspruch aus § 6b BKGG ab. Eine Abrechnung der Leistungen getrennt nach KiZ und Wohngeldbeziehenden bzw. überschneidend ist nicht erforderlich; es genügt dem MS gegenüber die Meldung der Aufwendungen für Leistungen nach § 6b BKGG insgesamt.

Aktuelle Version stets abrufbar unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/bildungs-und-teilhabepaket/>